



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DEPARTEMENT FEDERAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA
DEPARTAMENT FEDERAL DA GIUSTIA E POLIZIA

ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE DES VERNEHMLASSUNG- SVERFAHRENS

ÜBER DEN VORENTWURF DER KOMMISSION FÜR RECHTSFRAGEN DES NATIONALRATES

**ZUR REVISION DER ARTIKEL 123, 126, 180, 189 UND
190 STGB SOWIE DER EINFÜHRUNG EINES NEUEN
ARTIKELS 66^{TER} VE-STGB**

(PARL. INITIATIVEN VON FELTEN. 96.464/5. HÄUSLICHE GEWALT)

INHALTSVERZEICHNIS

LISTE DER TEILNEHMER AM VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN MIT ABKÜRZUNGEN	2
EINLEITUNG	7
1. GENERELLE EINSCHÄTZUNG DES VORENTWURFS	7
2. HÄUSLICHE GEWALT ALS OFFIZIALDELIKT (ART. 123, 126 UND 180 STGB)	9
2.1 ALLGEMEINES	9
2.2 VORAUSSETZUNGEN DER VERFOLGUNG VON AMTES WEGEN	10
2.2.1 EHEGATTEN UND HETERO- ODER HOMOSEXUELLE PARTNER	10
2.2.2 SCHUTZDAUER	11
3. SEXUELLE NÖTIGUNG (ART. 189 STGB) UND VERGEWALTIGUNG (ART. 190 STGB) ALS OFFIZIALDELIKTE	12
4. OPPORTUNITÄTSPRINZIP	13
4.1 ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	13
4.2 ANWENDUNGSBEREICH	14
4.3 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE VERFAHRENEINSTELLUNG	14
4.3.1 GESUCH ODER EINVERSTÄNDNIS DES OPFERS	14
4.3.2 KEIN RÜCKFALLRISIKO	15
4.4. FÜR DEN EINSTELLUNGSENTSCHEID ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE	16
4.5 MUSS- ODER KANN-VORSCHRIFT	16
4.6 ENDGÜLTIGER ODER PROVISORISCHER EINSTELLUNGSENTSCHEID	17
4.7 NICHTIGKEITSBESCHWERDE	17
5. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN	18

LISTE DER VERNEHMLASSER**LISTE DES PARTICIPANTS À LA PROCÉDURE DE CONSULTATION****GERICHTE - TRIBUNAUX**

Schweiz. Bundesgericht Tribunal fédéral	BGer/TF
Eidg. Militärkassationsgericht Tribunal militaire de cassation	MKG/TMC
Eidg. Versicherungsgericht Tribunal fédéral des assurances	EVG/TFA

KANTONE - CANTONS

Regierungsrat Kt.	ZH
Regierungsrat Kt.	BE
Regierungsrat Kt.	LU
Regierungsrat Kt.	UR
Regierungsrat Kt.	SZ
Regierungsrat Kt.	OW
Regierungsrat Kt.	NW
Regierungsrat Kt.	GL
Regierungsrat Kt.	ZG
Regierungsrat Kt.	FR
Regierungsrat Kt.	SO
Regierungsrat Kt.	BS
Regierungsrat Kt.	BL
Regierungsrat Kt.	SH
Regierungsrat Kt.	AR
Standeskommission Kt.	AI
Regierungsrat Kt.	SG
Regierungsrat Kt.	GR

Regierungsrat Kt.	AG
Regierungsrat Kt.	TG
Consiglio di Stato del Cantone del	TI
Conseil d'Etat du canton de	VD
Conseil d'Etat du canton du	VS
Conseil d'Etat de la République et Canton de	NE
Conseil d'Etat de la République et Canton de	GE
Gouvernement de la République et Canton du	JU

POLITISCHE PARTEIEN - PARTIS POLITIQUES

Christlichdemokratische Volkspartei Parti Démocrate-Chrétien	CVP/PDC
Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz Parti radical-démocratique suisse	FDP/PRD
Grüne Partei der Schweiz Parti écologiste suisse	GPS/les Verts
Liberale Partei der Schweiz Parti libéral suisse	LPS/PLS
Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti Socialiste Suisse	SP/PS
Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre	SVP/UDC

**ORGANISATIONEN UND INSTITUTIONEN -
ORGANISATIONS ET INSTITUTIONS**

Associazione Consumatrici della Svizzera Italiana	acsi
Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz	AGFPDS
Bund Schweizerischer Frauenorganisationen Alliance de sociétés féminines suisses	BSF/AFS
Centre Patronal	
Christkatholische Kirche der Schweiz Eglise catholique-chrétienne de la Suisse	
Dachorganisation der Frauenhäuser der Schweiz	
Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz Juristes Démocrates de Suisse	DJS/JDS
Eidg. Kommission für Frauenfragen Commission fédérale pour les questions féminines	EKF
Evangelischer Frauenbund der Schweiz Fédération suisse des femmes protestantes	EFS/FSFP
Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung von Mädchen und Jungen	LIMITA
Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen Fédération Suisse des Psychologues	FSP
Fondation Jeunesse et Familles	Violence et Famille
Interventionsprojekt und –stellen gegen häusliche Gewalt Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Luzern, St. Gallen, Zürich	
Kantonspolizei Schwyz Police cantonale du Schwyz	
Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz Conférence des commandants des polices cantonales de Suisse	KKPKS/CCPCS
Konferenz der Schweizer Staatsanwälte Conférence suisse des procureurs	
Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer Concordat des assureurs-maladie suisses	KSK/CAMS

Lesbenorganisation Schweiz/ Schwulenbüro Schweiz, Antenne Gaie Suisse	LOS/ PINK CROSS
Nottelefon Beratungsstelle für Frauen	
Opferhilfe Aargau	
Organisme de traitement et de prévention de la violence exercée dans le couple et la famille	VIRES
Schweizerischer Anwaltsverband Fédération Suisse des Avocats	SAV/FSA
Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften Académie Suisse des Sciences Médicales	SAMW/ASSM
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund Fédération des Eglises protestantes de Suisse	sek/feps
Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein Société d'utilité publique des femmes suisses	SGF/SUPFS
Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie Société suisse de psychiatrie et psychothérapie	SGP/SSP
Schweizerischer Gewerbeverband Organisation faïtière des petites et moyennes entreprises	sgv/usam
Schweizerischer Katholischer Frauenbund Ligue suisse de femmes catholiques	SKF
Schweizer Landfrauenverband Union des paysannes suisses	SLFV/UPS
Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten Conférence Suisse des Déléguées à l'Egalité entre Femmes et Hommes	
Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft Société Suisse de Droit pénal	SKG/SSDP
Schweizer Verband für Frauenrechte Association suisse pour les droits de la femme	svf/adf
Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire	SVR/ASM
Schweizerisches Polizei-Institut Institut suisse de Police	SPI/ISP

Schweizer Psychotherapeuten Verband Association Suisse des Psychothérapeutes	SPV/ASP
Thurgauer Frauenzentrale	TFZ
Universität Genf Université de Genève	
Universität Lausanne Université de Lausanne	
Verantwortungsvoll erziehende Väter und Mütter Region Aargau	VeV
Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte Fédération des médecins suisses	FMH
Weisser Ring Anneau blanc	WR
Zürcher Frauenzentrale	

EINLEITUNG

Mit Beschluss vom 28. März 2001 hat der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) ermächtigt, im Auftrag der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) ein Vernehmlassungsverfahren über den Bericht und den Vorentwurf zur Revision der Artikel 123, 126, 180, 189 und 190 StGB sowie zur Einführung eines neuen Artikels 66^{ter} VE-StGB durchzuführen¹.

Mit Rundschreiben vom gleichen Tag hat das EJPD die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, die interessierten Organisationen sowie die Eidgenössischen Gerichte zur Stellungnahme bis zum 30. Juni 2001 eingeladen.

Es sind 77 Vernehmlassungen eingegangen. Stellung genommen haben:

- alle Kantone,
- das Bundesgericht,
- die FDP, die SP, die SVP, die LPS und die GPS sowie
- 45 interessierte Organisationen.

1. GENERELLE EINSCHÄTZUNG DES VORENTWURFS

Der Vorentwurf (VE) wird von den Vernehmlassungsteilnehmern generell begrüsst.

Die Stellungnahmen lassen sich in vier Gruppen aufteilen:

- Die Mehrheit der Kantone² und der interessierten Organisationen³ sowie zwei politische Parteien⁴ begrüssen den Vorschlag, die einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB), Tätlichkeiten (Art. 126 StGB), die Drohung (Art. 180 StGB), die

¹ Auslöser waren die parlamentarischen Initiativen von Felten: Gewalt gegen Frauen als Officialdelikt. Revision von Art. 123 StGB (96.464); Sexuelle Gewalt in der Ehe als Officialdelikt. Revision von Art. 189 und 190 StGB (96.465).

² ZH, BE, LU, SZ (Regierungsrat), NW, GL, ZG (Ablehnung von Art. 180 VE-StGB), FR, BS, BL, SG, TG, TI, VD, VS, NE.

³ DJS, AGFPDS (Ablehnung von Art. 180 VE-StGB), Violence et Famille, EKF, FSP, SKF, SGP, FMH (Verwerfung von Art. 180 VE-StGB), Christkatholische Kirche der Schweiz, WR, Pink Cross, SVR, Notteléfono Beratungsstelle für Frauen, Uni Lausanne, LIMITA, SAMW, SLFV, Dachorganisation der Frauenhäuser, Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, Interventionsprojekte und –stellen gegen häusliche Gewalt, BSF, sek, EFS, svf, Zürcher Frauenzentrale, SGF, SPV, TFZ, KKPKS, Opferhilfe Aargau, VIRES.

⁴ SP, GPS.

sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) und die Vergewaltigung (Art. 190 StGB) gegenüber einem Ehegatten oder hetero- oder homosexuellen Lebenspartner künftig von Amtes wegen zu verfolgen. Viele unter ihnen zweifeln jedoch an der Wirksamkeit dieser neuen Normen, namentlich mit Blick auf Beweisschwierigkeiten. Sie betonen ausserdem nachdrücklich, dass das Strafrecht allein das Problem der häuslichen Gewalt nicht lösen kann und dass weitere Massnahmen ergriffen werden müssen (Schaffung von Empfangsstellen; Präventionskampagnen; Einrichtung von Mediationsstrukturen; Bildung spezialisierter Polizeieinheiten; Änderung der kantonalen Verfahren, des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten und des Polizeirechts; Ausweisung des Täters usw.).

- Sechs Kantone⁵, eine Partei⁶ und drei Organisationen⁷ lehnen die Aufhebung des Antragserfordernisses bei der häuslichen Gewalt (Art. 123, 126 und 180 StGB) ab, stimmen ihr aber bei der sexuellen Nötigung (Art. 189 StGB) und bei der Vergewaltigung (Art. 190 StGB) zu. Sie sind der Ansicht, dass die beiden letzteren Straftaten schwerwiegende Delikte darstellen und deshalb von Amtes wegen verfolgt werden müssen, und zwar unabhängig vom Verhältnis, das zwischen Täter und Opfer besteht.
- Demgegenüber unterstützen ein Kanton⁸ und eine Partei⁹ die Verfolgung von Amtes wegen bei der häuslichen Gewalt (Art. 123, 126 und 180 StGB), lehnen diese aber bei der sexuellen Nötigung (Art. 189 StGB) und bei der Vergewaltigung (Art. 190 StGB) wegen Beweisschwierigkeiten ab.
- Schliesslich lehnen drei Kantone¹⁰, eine Partei¹¹ und zwei Organisationen¹² die Revision generell ab. Sie sind der Auffassung, dass der Staat nicht übermässig in die Intimsphäre der Paare eingreifen soll¹³. Ihrer Meinung nach besteht heute ein genügender Schutz, zumal der VE Anwendungsprobleme schaffen wird, namentlich im Bereich der Beweisbarkeit¹⁴. Das Strafrecht ist als "ultima ratio"

⁵ SO, SH, AR, GR, AG, GE.

⁶ FDP.

⁷ Centre patronal, Uni Genf, Konferenz der Schweiz. Staatsanwälte.

⁸ UR (Ablehnung von Art. 180 VE-StGB).

⁹ LPS.

¹⁰ OW, AI und JU (und die Kantonspolizei SZ).

¹¹ SVP.

¹² sgV, SKG (In der SKG sind die Meinungen dazu, ob sexuelle Nötigung und Vergewaltigung künftig von Amtes wegen zu verfolgen sind, geteilt).

¹³ sgV.

¹⁴ SVP.

einzusetzen, die Lösungen müssen ausserhalb des Strafrechts gesucht und namentlich die Betreuung der Opfer verbessert werden¹⁵.

2. HÄUSLICHE GEWALT ALS OFFIZIALDELIKT (ART. 123, 126 UND 180 STGB)

2.1 ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Der VE sieht vor, die zwischen Ehegatten und hetero- oder homosexuellen Lebenspartnern begangenen **einfachen Körperverletzungen** (Art. 123 StGB) und **Tätlichkeiten** (Art. 126 StGB) zu Officialdelikten zu erheben. Grundsätzlich wird dieser Vorschlag von den Teilnehmern begrüsst; in Bezug auf die Voraussetzungen einer Verfolgung von Amtes wegen werden indessen gewisse Vorbehalte angebracht (vgl. unten Ziffer 2.2). Um zu verhindern, dass Polizei und Justiz bereits bei der ersten Auseinandersetzung einschreiten, schlägt der Kanton FR vor, die Verfolgung von Amtes wegen bei der einfachen Körperverletzung auf die Fälle einer wiederholten Tatbegehung zu beschränken. Die Opferhilfe AG beantragt, auf dieses Erfordernis bei den Tätlichkeiten zu verzichten. Neun Kantone¹⁶, zwei Parteien¹⁷ und fünf Organisationen¹⁸ lehnen die Aufhebung des Antragserfordernisses bei den in den Artikeln 123 und 126 StGB vorgesehenen Delikten ab. Es wird insbesondere geltend gemacht, dass diese Neuregelung zahlreiche Schwierigkeiten bei der Verfolgung nach sich ziehen wird (namentlich Schwierigkeiten für die Polizei zu erkennen, ob eine nichteheliche Lebensgemeinschaft vorliegt)¹⁹; darüber hinaus ist eine solche Neuregelung überflüssig, da bereits nach geltendem Artikel 123 Ziffer 2 StGB der Täter von Amtes wegen verfolgt wird, wenn er die Tat an einem Wehrlosen begeht²⁰.

Der VE sieht im weiteren vor, dass auch **Drohungen** (Art. 180 StGB) gegen den Ehegatten oder den hetero- oder homosexuellen Lebenspartner von Amtes wegen verfolgt werden. Dieser Vorschlag wird vermehrt kritisiert. Die Kantone TG und FR möchten die Verfolgung von Amtes wegen auf die Fälle einer wiederholten Tatbegehung beschränken. Mehrere Vernehmlasser schlagen demgegenüber vor, den Anwendungsbereich der Neuregelung nach dem Beispiel der Artikel 123 Ziffer 2 Absatz 2 und 126 Absatz 2 StGB auf jene Personen auszudehnen, "die unter der Obhut des

¹⁵ AI ; SKG.

¹⁶ SO, SH, GR, AG, GE, AR, OW, AI, JU (und Kantonspolizei SZ).

¹⁷ FDP, SVP.

¹⁸ Centre patronal, Uni Genf, sgV, Konferenz der Schweizer Staatsanwälte, SKG.

¹⁹ SO.

²⁰ Uni Genf.

Täters stehen oder für die er zu sorgen hat"²¹. Nebst den Teilnehmern, die sich gegen eine Offizialisierung der einfachen Körperverletzung (Art. 123 StGB) und der Tötlichkeiten (Art. 126 StGB) aussprechen, lehnen ein Kanton und zwei Organisationen (welche die Aufhebung des Antragserfordernisses bei diesen beiden Delikten begrüssen) die Ausdehnung der Offizialisierung auf Drohungen ab: der Kanton UR und die Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie sind der Ansicht, dass man sonst den Anwendungsbereich des Artikels 180 StGB auch auf Wehrlose (namentlich auf Kinder) ausdehnen müsste. Für die FMH widerspricht diese neue Regelung womöglich gar den Interessen des Opfers, da es allzu leicht auf eine Offenbarung des Sachverhaltes verzichten könnte, wenn ein Verfahren von Amtes wegen ausgelöst würde; statt um Hilfe zu bitten, würde es so in eine Isolation getrieben. Schliesslich beschränkt sich der Kanton ZG darauf, wegen den Beweisschwierigkeiten gewisse Zweifel zu äussern.

2.2 VORAUSSETZUNGEN DER VERFOLGUNG VON AMTES WEGEN

Der VE macht die Verfolgung von Amtes wegen von zwei Bedingungen abhängig. Das Opfer muss der Ehegatte oder der hetero- oder homosexuelle Partner des Täters sein (vgl. unten Ziffer 2.2.1) und die Tat muss während der Ehe bzw. der Lebensgemeinschaft oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung bzw. der Trennung begangen worden sein (vgl. unten Ziffer 2.2.2). Diese beiden Voraussetzungen geben Anlass zu Kritik.

2.2.1 Ehegatte oder hetero- oder homosexueller Partner

Der Begriff "**Ehegatte**" wurde nicht bestritten. Einige Vernehmlasser begrüssen die Aufhebung des Erfordernisses des gemeinsamen Haushaltes²².

Sozusagen alle Teilnehmer befürworten die vorgeschlagene Ausdehnung der Neuregelung auf **hetero- und homosexuelle Partner**²³. Nur gerade der Kanton GR, die FDP, die SVP und die Konferenz der Schweizer Staatsanwälte stehen einer Gleichstellung von Ehe und hetero- oder homosexueller Lebensgemeinschaft kritisch gegenüber; sie befürchten, dass diese Begriffe nur schwer anwendbar sein werden, da eine klare gesetzliche Umschreibung im Bundesrecht bisher fehlt. Während der Einschluss des hetero- oder homosexuellen Lebenspartners eine breite Akzeptanz fin-

²¹ DJS.

²² LU, ZH ; Interventionsprojekte und -stellen gegen häusliche Gewalt.

²³ Diesem Vorschlag ausdrücklich zugestimmt haben: LU ; SKF, BSF, Christkatholische Kirche der Schweiz, Nottelefon Beratungsstelle für Frauen.

det, gibt die Definition dieser Begriffe zu zahlreicher Kritik Anlass. Mehrere Vernehmlasser regen an, die Kriterien "gemeinsamer Haushalt" (ungerechtfertigte Rechtungleichheit im Verhältnis zu verheirateten Paaren)²⁴ und "auf unbestimmte Zeit" ersatzlos zu streichen²⁵.

Der Kanton FR schlägt vor, den Schutz auf "**Familiengenossen**" im Sinne von Artikel 110 Ziffer 3 StGB (nämlich auf alle Personen, die in gemeinsamem Haushalte leben, das heisst unter dem gleichen Dach schlafen und ihre Mahlzeiten zusammen einnehmen) auszudehnen, da sich diese Personen gleichsam auch in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden.

2.2.2 *Schutzdauer*

Der Vorschlag, die Verfolgung von Amtes wegen **bis zu einem Jahr nach der Scheidung oder bei nicht verheirateten Paaren nach der Trennung** zu erweitern, ist stark umstritten.

- Zahlreiche Vernehmlasser befürworten stillschweigend oder ausdrücklich die vorgeschlagene Regelung²⁶.
- Andere schlagen vor, die Schutzdauer auf zwei²⁷, drei²⁸, vier (vgl. Art. 114 ZGB)²⁹ oder sogar auf fünf Jahre³⁰ zu erweitern, da die vorgeschlagene Frist von einem Jahr vielfach nicht genügt, um sich von emotionalen und materiellen Bindungen zu lösen, insbesondere, wenn Begegnungen zwischen den Ex-Partnern unvermeidbar sind, so zum Beispiel bei der Ausübung des Besuchsrechts.
- Mehrere Vernehmlasser erachten die Ausdehnung des Officialcharakters bis zu einem Jahr nach der Scheidung bzw. Trennung als zu weitgehend und möchten die Partner nur während der Ehe bzw. der hetero- oder homosexuellen Lebensgemeinschaft schützen, da nach Aufhebung der Lebensgemeinschaft zwischen

²⁴ ZH; Notteléfono Beratungsstelle für Frauen, Interventionsprojekte und –stellen gegen häusliche Gewalt.

²⁵ BL, LU, BS ; Notteléfono Beratungsstelle für Frauen, Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, Interventionsprojekte und –stellen gegen häusliche Gewalt, Zürcher Frauenzentrale, SKF, BSF.

²⁶ ZH ; BSF.

²⁷ BS ; Dachorganisation der Frauenhäuser.

²⁸ Notteléfono Beratungsstelle für Frauen, Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (3 – 5 Jahre), sek, EFS, SKF (3 – 5 Jahre).

²⁹ Interventionsprojekte und –stellen gegen häusliche Gewalt.

³⁰ BL ; Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (3 – 5 Jahre), SKF (3 – 5 Jahre).

Täter und Opfer kein enges Abhängigkeitsverhältnis mehr besteht, weshalb dem Opfer eine Antragsstellung zuzumuten ist³¹.

- Einige setzen sich für einen zeitlich unbegrenzten Schutz vor häuslicher Gewalt nach Auflösung der Ehe bzw. der Trennung ein³².
- Schliesslich regt eine Organisation an, den Täter ebenfalls dann von Amtes wegen zu verfolgen, wenn die Tat während eines hängigen Verfahrens zur Regelung der Elternrechte oder zur Abänderung des Scheidungsurteiles oder ein Jahr nach Beendigung dieser Verfahren begangen wurde³³.

Terminologisch wird der Begriff "Trennung" kritisiert; es wird vorgeschlagen, ihn durch die Wendung "Auflösung des gemeinsamen Haushaltes" zu ersetzen³⁴. Der Kanton ZH weist ausserdem auf eine ungenaue Formulierung hin: "Wird die Tat bis zu einem Jahr nach der (rechtskräftigen) Scheidung begangen, kann der Täter nicht gleichzeitig der Ehegatte sein, sondern vielmehr der geschiedene Ehegatte; die gleiche Bemerkung gilt für den Begriff des hetero- oder homosexuellen Lebenspartners".

3. SEXUELLE NÖTIGUNG (ART. 189 STGB) UND VERGEWALTIGUNG (ART. 190 STGB) ALS OFFIZIALDELIKTE

Die Mehrheit der Vernehmlasser befürwortet die Offizialisierung der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung in allen Fällen, das heisst auch zwischen Ehegatten (Aufhebung der Absätze 2 der Artikel 189 und 190 StGB)³⁵. Einige Teilnehmer weisen darauf hin, dass der Täter sein Opfer nach wie vor unter Druck setzen kann, damit es von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht. Diese neue Regelung hat aber den Verdienst aufzuzeigen, dass der Staat solche Gewaltakte auf keinen Fall mehr toleriert³⁶.

Vier Kantone³⁷, zwei Parteien³⁸ und eine Organisation³⁹ lehnen diesen Vorschlag ab.

³¹ OW, AG ; Centre patronal.

³² LU ; Interventionsprojekte und –stellen gegen häusliche Gewalt.

³³ Notteléfono Beratungsstelle für Frauen.

³⁴ ZH, BS.

³⁵ ZH, BE, SZ (Ablehnend die Kantonspolizei), LU, NW, GL, ZG, BS, TI, VD, AG, AR, FR, BL, SG, TG, VS, SO, SH, GR, GE; SP, GPS, FDP.

³⁶ Zum Beispiel BS.

³⁷ OW, AI, JU, UR (und die Kantonspolizei SZ).

³⁸ SVP, LPS.

³⁹ sgv. In der SKG sind die Meinungen dazu geteilt.

4. OPPORTUNITÄTSPRINZIP (ART. 66^{TER} VE-STGB)

4.1 ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Um die Härte der Verfolgung von Amtes wegen zu mildern, sieht der VE in einem neuen Artikel 66^{ter} VE-StGB vor, dass die Strafverfolgungsbehörden das Verfahren einstellen können. Das Opfer oder, falls dieses nicht handlungsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter, muss darum ersuchen oder einem entsprechenden Antrag der zuständigen Behörde zustimmen und seinen Entschluss nach Ablauf eines Monats bestätigen (vgl. unten Ziffer 4.3.1). Die zuständige Behörde muss zudem ernsthaft damit rechnen können, dass der Täter in Zukunft keine gleichartigen Straftaten mehr begehen wird. Eine Minderheit der RK-N möchte den Begriff des fehlenden Rückfallrisikos konkreter fassen und mit den Kriterien umreissen, dass der Richter konkrete Hinweise dafür hat, dass der Täter in Zukunft von weiteren Straftaten absehen wird, indem er Schritte unternimmt, um sein Verhalten zu ändern (vgl. unten Ziffer 4.3.2).

Es ist nur folgerichtig, dass die Vernehmlasser, die sich gegen eine Verfolgung von Amtes wegen der einfachen Körperverletzung, der Tötlichkeiten und der Drohung aussprechen, die Regelung von Artikel 66^{ter} VE-StGB ablehnen. Vier Organisationen⁴⁰ (welche der Verfolgung von Amtes wegen der in häuslicher Gemeinschaft begangenen strafbaren Handlungen zustimmen) lehnen jedoch diesen Artikel ebenfalls ab. Die geltend gemachten Argumente variieren. Einige Teilnehmer finden, dass die vorgeschlagene Regelung zu kompliziert⁴¹, besonders unwirksam ist⁴² und die Situation des Opfers nicht verbessert, weil der Täter das Opfer weiterhin unter Druck setzen kann, um dieses zur Einstellung des Verfahrens zu bewegen⁴³. Für andere Vernehmlasser wiederum ist die Verfolgung von Amtes wegen der in häuslicher Gemeinschaft begangenen Delikte die Antwort auf ein Erfordernis des sozialen Schutzes, weshalb es unnötig ist, einen Grund für die Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen vorzusehen⁴⁴. Einige Vernehmlasser weisen darauf hin, dass es für den Richter schwierig sein wird, zu beurteilen, ob der Antrag auf Verfahrenseinstellung freiwillig erfolgte; ebenso schwierig ist die prognostische Feststellung des feh-

⁴⁰ AGFPDS, Interventionsprojekte und –stellen gegen häusliche Gewalt, Zürcher Frauenzentrale, SAV.

⁴¹ AI, BS, AG; FDP.

⁴² GR; SKG, Konferenz der Schweizer Staatsanwälte, Uni Genf, Centre patronal.

⁴³ SVP, FDP; VIRES.

⁴⁴ SAV.

lenden Rückfallrisikos⁴⁵. Schliesslich wird auch geltend gemacht, dass diese Möglichkeit der Verfahrenseinstellung in Wirklichkeit den Täter begünstigt. Häusliche Gewalt verläuft in mehreren Phasen, die sich zumeist wiederholen. Nach der Eskalation der Gewalt verspricht der Täter in der Regel dem Opfer, inskünftig davon abzu-
sehen, wonach dieses – sich an diese Hoffnung klammernd – die Verfahrenseinstellung verlangt. Die Phase der Versöhnung dauert in aller Regel länger als einen Monat, weshalb die im VE vorgesehene Bestätigungserklärung nach Ablauf eines Monats dem Opfer nicht dient⁴⁶. Schliesslich bezeichnet der Schweizerische Anwaltsverband diese Revision pointiert als "Entmündigungsvorlage", weil mit der Bestätigung nach einem Monat dem Opfer erneut mangelnde Entscheidungsfähigkeit unterstellt wird.

4.2 ANWENDUNGSBEREICH

Generell sind die Vernehmlasser mit dem Anwendungsbereich dieser Norm einverstanden⁴⁷. Für zwei Kantone⁴⁸ und eine Organisation⁴⁹ wäre es angebracht, die Artikel 189 und 190 StGB ebenfalls in die Liste der strafbaren Handlungen, bei denen Einstellungsentscheide möglich sind, aufzunehmen.

4.3 VORAUSSETZUNGEN DER VERFAHRENSEINSTELLUNG

4.3.1 Gesuch oder Einverständnis des Opfers

Gemäss dem Kanton ZH sollte **die Möglichkeit, die Verfahrenseinstellung zu beantragen**, ausschliesslich dem Opfer vorbehalten sein; die Behörden sind davon auszuschliessen. Nach der GPS wären die Worte "oder zustimmt" zu streichen, da sie den Eingriff des Richters in die Familie verstärken können. Die Demokratischen Juristinnen und Juristen der Schweiz schlagen vor, die Möglichkeit der Vertretung unmündiger oder entmündigter Personen zu streichen⁵⁰. Für andere Vernehmlasser muss der Entscheid über die Verfahrenseinstellung ausschliesslich in die Kompetenz der Behörden fallen. So ist der Kanton VS der Ansicht, es wäre besser, den zuständigen Behörden die Möglichkeit zu geben, einen provisorischen Einstellungs-

⁴⁵ GR ; AGFPDS, SKG.

⁴⁶ BSF, Zürcher Frauenzentrale.

⁴⁷ LU, ZH; Opferhilfe Aargau (die sich ausdrücklich dem Antrag der Kommission anschliessen, die Art. 189 und 190 StGB nicht einzubeziehen).

⁴⁸ BE, FR.

⁴⁹ sgV.

⁵⁰ "...Im Falle von Gewalthandlungen soll auch den gesetzlichen Vertretern nicht das Recht zustehen, für das Kind oder die handlungsunfähige erwachsene Person die Aufhebung der Strafverfolgung zu verlangen...".

scheid zu fällen, selbst wenn das Opfer nicht darum ersucht oder einem entsprechenden Antrag zustimmt. Für die Uni Lausanne wäre es angebracht, das Vetorecht des Opfers sowie die komplizierte Regelung seiner Zustimmung zu streichen.

Das Erfordernis, dass das Opfer seinen **Entschluss nach Ablauf eines Monats bestätigt**, wird kritisiert. Drei Teilnehmer beantragen, diese Bestätigungsfrist zu streichen. Ihrer Meinung nach erhöht eine solche Frist das Risiko, den auf das Opfer ausgeübten Druck noch zu verstärken⁵¹. Sie ist darüber hinaus unzweckmässig, da bei häuslichen Auseinandersetzungen die Phase der Versöhnung länger als einen Monat dauert⁵². Demgegenüber beantragen zwei Vernehmlasser, diese Bestätigungsfrist auf 3 bzw. 6 Monate⁵³ zu erhöhen, da ein Monat regelmässig zu kurz ist, um zu beurteilen, ob die Versprechungen des Täters und die Einschätzungen der Behörden und des Opfers zutreffen.

4.3.2 *Kein Rückfallrisiko*

Die Frage der Prognose ist stark umstritten.

- Die Mehrheit der Vernehmlasser unterstützt stillschweigend oder ausdrücklich die Lösung der RK-N⁵⁴.
- Dreizehn Vernehmlasser befürworten den Vorschlag der Minderheit⁵⁵.
- Sechs Teilnehmer machen die Einstellung des Verfahrens von der Bedingung abhängig, dass der Täter konkrete Schritte unternommen hat, um sein Verhalten zu ändern⁵⁶.

Der Kanton ZG ist der Meinung, dass der Täter den Beweis erbringen muss, dass er bereits effektive Massnahmen ergriffen hat, um sein Verhalten zu ändern; blossе Versprechungen genügen nicht. Der Kanton FR schlägt vor, im Gesetz ein Kriterium vorzusehen, das es ermöglicht zu beurteilen, ob der Wille des Täters sein Verhalten zu ändern, vorhanden ist und dafür einen konkreten Beweis zu verlangen. Ein Indiz dafür wäre nach Auffassung des

⁵¹ BS.

⁵² BSF, Zürcher Frauenzentrale.

⁵³ ZH; Nottelefon Beratungsstelle für Frauen.

⁵⁴ AG; FMH, SLFV, sgv.

⁵⁵ GL, TG, NE; GPS; Opferhilfe AG, FSP, SKF, Nottelefon Beratungsstelle für Frauen, EFS, sek, svf, SPV, EKF.

⁵⁶ ZH, ZG, FR; SP; DJS, Interventionsprojekte und –stellen gegen häusliche Gewalt.

Kantons ZH die Teilnahme des Täters an einem sozialen Lernprogramm. Die SP schlägt vor, eine dritte Bedingung vorzusehen: "wenn Grund vorhanden ist, anzunehmen, dass der Täter keine gleichartigen Taten mehr begeht und er Schritte unternimmt, um sein Verhalten zu ändern". Gemäss den Demokratischen Juristinnen und Juristen der Schweiz müsste man Buchstabe c wie folgt ändern: "wenn sich aus konkreten Hinweisen, wie insbesondere der Aufnahme einer Therapie durch den Täter oder anderen Massnahmen die Annahme ergibt, dass der Täter keine weiteren gleichartigen Straftaten begehen wird". Auch für die Organisation Interventionsprojekt und –stellen gegen häusliche Gewalt wäre es angebracht zu verlangen, dass der Täter Schritte unternimmt, um sein Verhalten zu ändern.

- Drei Vernehmlasser schlagen schliesslich vor, dass der Täter nicht bereits früher ein ähnliches Delikt begangen haben darf⁵⁷. Der Kanton FR präzisiert, dass der Täter in den letzten fünf Jahren nicht wegen gleichartigen Straftaten angeklagt wurde.

4.4 FÜR DEN EINSTELLUNGSENTSCHEID ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

Der VE sieht vor, dass Verfahrenseinstellungen nur durch die Gerichtsbehörden (Untersuchungs-, Anklage- und Urteilsbehörden) verfügt werden, aber keinesfalls durch die Polizei. Nach Auffassung der Uni Lausanne ist es indessen nicht angebracht, von vornherein auszuschliessen, dass eine solche Massnahme bereits auf Stufe Polizei angeordnet wird, da diese den Problemen von geschlagenen Frauen offener gegenübersteht als die Justiz.

4.5 MUSS- ODER KANN-VORSCHRIFT

Vier Teilnehmer⁵⁸ unterstützen ausdrücklich die Kann-Vorschrift.

Die Kantone AG, ZH, der Schweizerische Gewerbeverband und die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten befürworten eine Muss-Vorschrift.

⁵⁷ FR; Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, Interventionsprojekte und –stellen gegen häusliche Gewalt.

⁵⁸ GL, LU; DJS, SGF.

4.6 ENDGÜLTIGER ODER PROVISORISCHER EINSTELLUNGSENTSCHEID

Gemäss VE ist der in Artikel 66^{ter} VE-StGB vorgesehene Einstellungsentscheid endgültig. Während der Kanton LU diesem Grundsatz ausdrücklich zustimmt, schlagen drei Kantone⁵⁹ und drei Organisationen⁶⁰ vor, das Verfahren nur vorläufig einzustellen. In einem ersten Schritt würde der Richter das Verfahren vorläufig einstellen, wobei er dem Täter eine Probefrist einräumt und ihm Weisungen auferlegt. Nach erfolgreicher Bewährung des Täters erfolgt in einem zweiten Schritt die endgültige Einstellung. Der Kanton ZH schlägt vor, eine ähnliche Lösung zu übernehmen wie sie im Falle von Exhibitionismus (Art. 194 Abs. 2 StGB)⁶¹ vorgesehen ist. Die Uni Lausanne schlägt vor, dass das Strafverfahren wieder aufgenommen werden kann, wenn der Täter von neuem gleichartige Straftaten gegen das Opfer begeht; sie geht davon aus, dass die Erwähnung der Friedensbürgschaft (vgl. Art. 57 StGB) in der Lage wäre, dieser Massnahme die gewünschte Wirkung zu geben. Schliesslich beantragt die Opferhilfe AG die Einführung einer Widerrufsfrist von drei Monaten.

4.7 NICHTIGKEITSBESCHWERDE

Nach Absatz 2 des Artikels 66^{ter} VE-StGB unterliegt der Einstellungsentscheid der letzten kantonalen Instanz der Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichts. Die Uni Lausanne und das Bundesgericht beantragen, diesen Absatz zu streichen. Die Bundesrichter sind der Ansicht, ein Streit solle nur einmal vor ihre Instanz gebracht werden können und deshalb könne der negative Einstellungsentscheid nicht Gegenstand einer separaten Beschwerde sein. Es handle sich um eine prozessrechtliche Frage, die primär im Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege (BStP) geregelt werden sollte; die Verfahrenslegitimation sei übrigens bereits in Artikel 270 BStP geregelt.

⁵⁹ BL, VS, ZH.

⁶⁰ Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, Interventionsprojekt und -stellen gegen häusliche Gewalt, Uni Lausanne.

⁶¹ Art. 194 Abs. 2 StGB hat folgenden Wortlaut: "Unterzieht sich der Täter einer ärztlichen Behandlung, so kann das Strafverfahren eingestellt werden. Es wird wieder aufgenommen, wenn sich der Täter der Behandlung entzieht".

5. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

Mehrere Vernehmlasser machen auf die finanziellen und personellen Auswirkungen der Revision aufmerksam, die aus den zunehmenden Strafverfolgungen resultieren werden⁶².

⁶² ZH, BE, ZG; SVP.